

Rechtssache C-709/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

25. September 2019

Vorlegendes Gericht:

Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. September 2019

Klägerin:

Vereniging van Effectenbezitters

Beklagte:

BP plc

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft einen Rechtsstreit zwischen der Vereniging van Effectenbezitters (im Folgenden: VEB), einer niederländischen Vereinigung, deren satzungsgemäßer Zweck die Vertretung der Interessen von Wertpapierinhabern ist, und der BP plc (im Folgenden: BP), einem weltweit tätigen Öl- und Gasunternehmen, über den von den Aktionären von BP erlittenen Schaden – in Form eines Wertverlusts ihrer Aktien – infolge eines angeblich rechtswidrigen Handelns von BP.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte. Im Einzelnen geht es darum, ob die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) dahin auszulegen ist, dass die unmittelbare

Verwirklichung eines reinen Vermögensschadens auf einem niederländischen Anlagekonto einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte darstellen kann.

Vorlagefragen

1. (a) Ist Art. 7 Nr. 2 der [Brüssel-Ia-Verordnung] dahin auszulegen, dass die unmittelbare Verwirklichung eines reinen Vermögensschadens auf einem Anlagekonto in den Niederlanden oder einem Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft, der die Folge von Anlageentscheidungen ist, die unter dem Einfluss von allgemein weltweit veröffentlichten, aber unrichtigen, unvollständigen und irreführenden Informationen eines internationalen börsennotierten Unternehmen getroffen wurden, einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte an den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (*Erfolgsort*) bietet?

(b) Falls nein, bedarf es zusätzlicher Umstände, die es rechtfertigen, dass die niederländischen Gerichte zuständig sind, und um welche Umstände handelt es sich dabei? Reichen die [unten in Nr. 7] genannten zusätzlichen Umstände aus, um die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte zu begründen?

2. Ist die Frage 1 anders zu beantworten, wenn es um eine nach Art. 3:305a BW erhobene Klage einer Vereinigung geht, die zum Ziel hat, kraft eigenen Rechts die kollektiven Interessen von Anlegern zu vertreten, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben, was u. a. dazu führt, dass weder die jeweiligen Wohnsitze dieser Anleger noch die besonderen Umstände der individuellen Ankäufe bzw. der individuellen Entscheidungen, bereits gehaltene Aktien nicht zu verkaufen, festgestellt werden?

3. Wenn die niederländischen Gerichte nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung zuständig sind, über die gemäß Art. 3:305a BW erhobene Klage zu befinden, ist dann das betreffende Gericht nach Art. 7 Nr. 2 dieser Verordnung sowohl international als auch innerstaatlich örtlich zuständig, über alle anschließenden individuellen Schadensersatzklagen von Anlegern zu befinden, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben?

4. Wenn das betreffende niederländische Gericht im Sinne der Frage 3 zwar international, aber nicht innerstaatlich örtlich zuständig ist, über alle individuellen Schadensersatzklagen von Anlegern zu befinden, die einen Schaden im Sinne der Frage 1 erlitten haben, ist dann die innerstaatliche örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des geschädigten Anlegers, dem Sitz der Bank, bei der das persönliche Bankkonto dieses Anlegers geführt wird, oder dem Sitz der Bank, bei der das Anlagekonto geführt wird, zu bestimmen oder ist auf einen anderen Anknüpfungspunkt abzustellen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 4 und 7 der Brüssel-Ia-Verordnung

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 3:305a des Burgerlijk Wetboek (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 20. April 2010 ereignete sich auf der von BP geleasteten Ölbohrinsel Deepwater Horizon im Golf von Mexiko eine Explosion mit Toten und Verletzten als Folge. Außerdem entstand ein Umweltschaden.
- 2 2015 erhob die VEB gemäß Art. 3:305a BW eine Verbandsklage gegen BP bei der Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam, Niederlande) zugunsten aller Personen, die im Zeitraum vom 16. Januar 2007 bis zum 25. Juni 2010 Stammaktien an BP über ein Anlagekonto in den Niederlanden oder ein Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft erworben, gehalten oder verkauft hatten (im Folgenden: BP-Aktionäre).

In diesem Verfahren beantragte die VEB, festzustellen,

- (i) dass die niederländischen Gerichte international dafür zuständig sind, über die Schadensersatzklagen der BP-Aktionäre zu befinden,
- (ii) dass die Rechtbank Amsterdam für diese Klagen örtlich zuständig ist,
- (iii) dass auf die Schadensersatzklagen niederländisches Recht Anwendung findet,
- (iv) dass BP den BP-Aktionären unrichtige, unvollständige und irreführende Mitteilungen über (i) ihr Sicherheits- und Instandhaltungsprogramm vor der Ölpest vom 20. April 2010 und/oder (ii) das Ausmaß dieser Ölpest und/oder (iii) die Rolle und die Verantwortlichkeit von BP im Zusammenhang mit dieser Ölpest hat zukommen lassen,
- (v) dass BP durch die in Ziffer iv genannte Vorgehensweise den BP-Aktionären gegenüber rechtswidrig gehandelt hat,
- (vi) dass der An- oder Verkauf von BP-Aktien durch die BP-Aktionäre zu einem günstigeren Marktpreis oder überhaupt nicht erfolgt wäre, wenn BP nicht rechtswidrig gehandelt hätte,

(vii) dass eine Kausalität im Sinne einer *conditio sine qua non* zwischen dem rechtswidrigen Handeln von BP und den dadurch zustande gekommenen An- bzw. Verkaufsbedingungen und dem den BP-Aktionären im Zeitraum zwischen dem 16. Januar 2007 und dem 25. Juni 2010 entstandenen Kursschaden besteht.

- 3 BP bestritt die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte und machte geltend, dass diese sich zur Begründung der internationalen Zuständigkeit nicht auf die Brüssel-Ia-Verordnung berufen könnten. Die Rechtbank Amsterdam erklärte sich für die Klage der VEB für unzuständig. Im Berufungsverfahren bestätigte der Gerichtshof Amsterdam (Gerichtshof Amsterdam, Niederlande) das Urteil der Rechtbank. Gegen das Urteil des Gerichtshof legte die VEB Kassationsbeschwerde beim vorlegenden Gericht ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Im Kassationsverfahren steht fest, dass sich die Klage der VEB auf eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung im Sinne von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung bezieht, nach dem das Gericht des Ortes zuständig ist, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht. Mit der Kassationsbeschwerde wird die Frage aufgeworfen, ob die niederländischen Gerichte gemäß Art. 7 Nr. 2 dieser Verordnung als Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, dafür zuständig ist, über die Klage der VEB zu befinden.
- 5 Die VEB und BP vertreten unterschiedliche Auffassungen zum Verhältnis zwischen dem Urteil vom 28. Januar 2015, Kolassa (C-375/13, EU:C:2015:37, im Folgenden: Urteil Kolassa), und dem Urteil vom 16. Juni 2016, Universal Music International Holding (C-12/15, EU:C:2016:449, im Folgenden: Urteil Universal Music), und zu den Folgen, die sich daraus für vorliegende Rechtssache ergeben.
- 6 Die VEB trägt u. a. vor, dass die Umstände des vorliegenden Verfahrens mit denen des Urteils Kolassa und des Urteils vom 12. September 2018, Löber (C-304/17, EU:C:2018:701, im Folgenden: Urteil Löber), vergleichbar seien. Der Wertverlust der Aktien sei nicht Unwägbarkeiten an den Finanzmärkten zuzuschreiben, sondern der Bereitstellung unrichtiger, unvollständiger und irreführender Informationen über die oben in Rn. 1 genannte Ölpest seitens BP, wodurch BP ihren gesetzlichen Informationspflichten zuwidergehandelt habe. Als Folge davon hätten die Aktionäre Anlageentscheidungen getroffen, die sie bei richtiger und vollständiger Kenntnis der Sachlage nicht getroffen hätten. Als die richtigen Informationen dann bekannt geworden seien, hätten ihre Aktien an Wert verloren, und dadurch sei ihnen ein Schaden entstanden. Da die Aktien, jedenfalls die Ansprüche der Aktionäre in Bezug auf diese Aktien, auf einem Anlagekonto in den Niederlanden oder einem Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft verwaltet worden seien

(Gutschriften und Belastungen) und sich auf einem solchen Anlagekonto befunden hätten, habe dieser Schaden, der in dem Wertverlust der Aktien infolge des rechtswidrigen Handelns von BP bestehe, sich unmittelbar in den Niederlanden auf diesem Anlagekonto manifestiert. Deshalb sei die niederländischen Gerichte zuständig, über die Klage der VEB zu befinden. Für diese Zuständigkeit der niederländischen Gerichte sei das Vorliegen (anderer) spezifischer oder zusätzlicher Umstände nicht erforderlich.

- 7 Falls gleichwohl spezifische oder zusätzliche Umstände im Sinne des Urteils Universal Music vorliegen müssten, sind nach Ansicht der VEB subsidiär folgende Umstände von Bedeutung. Erstens richte sich BP an Anleger in der ganzen Welt einschließlich niederländischer Anleger. Die VEB vertrete die Interessen einer großen Anzahl von Anlegern, die ihren Wohnsitz zum überwiegenden Teil in den Niederlanden hätten. Zweitens habe BP in den USA einen Vergleich mit anderen Aktionären geschlossen. Dieser Vergleich sei den Anlegern, deren Interessen die VEB vertrete, nicht angeboten worden, und in Europa würden keine anderen ähnlichen Verfahren geführt. Drittens befänden sich unter den Aktionären, für die die VEB auftrete, Verbraucher, die nach der Brüssel-Ia-Verordnung einen besonderen Rechtsschutz genössen. Schließlich sei der Umstand von Bedeutung, dass die VEB ihre Ansprüche im Rahmen einer nach Art. 3:305a BW erhobenen Verbandsklage geltend mache.
- 8 BP trägt u. a. vor, dass der bloße Umstand, dass der Schaden sich im Urteil Kolassa unmittelbar auf einem Bankkonto von Herrn Kolassa in Österreich verwirklicht habe, nicht ausgereicht habe, um von der Zuständigkeit der Gerichte in Österreich auszugehen. Es hätten mehrere Gründe bestanden, um an Österreich anzuknüpfen. Barclays habe in Österreich ein Prospekt veröffentlicht, und die Zertifikate seien von einer österreichischen Bank (weiter)verkauft worden. BP verweist insoweit auf Rn. 37 des Urteils Universal Music. Daraus ergebe sich, dass die Entscheidung im Urteil Kolassa mit Umständen im Zusammenhang gestanden habe, die insgesamt zur Zuweisung der Zuständigkeit an die Gerichte am Wohnsitz des Klägers beigetragen hätten. Aus diesem Grund lasse sich ein reiner Vermögensschaden, der sich unmittelbar auf einem Bankkonto verwirkliche, für sich genommen nicht als „relevanter Anknüpfungspunkt“ nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung qualifizieren. Das gelte auch, wenn keine Gefahr bestehe, dass der Benachteiligte den Erfolgsort nachträglich manipulieren könne, indem er ein Bankkonto wähle, das an einem ihm passenden Ort geführt werde. Lügen keine zusätzlichen Umstände vor, seien die Gerichte des Ortes, an dem das Bankkonto geführt werde, also nicht zuständig. Der kollektive Charakter dieses Verfahrens ändere daran nichts.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Nach Ansicht des Hoge Raad (Hoher Rat der Niederlande) werfen diese Argumente Fragen nach der Auslegung der Brüssel-Ia-Verordnung auf, und es können berechtigte Zweifel hinsichtlich ihrer Beantwortung bestehen. Deshalb hat

er die oben wiedergegebenen Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt.

- 10 Zur ersten Vorlagefrage hat der Hoge Raad ausgeführt, dass es sowohl im Urteil Kolassa als auch im Urteil Löber und in der vorliegenden Rechtssache um einen reinen Vermögensschaden geht, der sich unmittelbar auf einem Bankkonto oder einem Anlagekonto verwirklicht hat, wobei dieser reine Vermögensschaden die Folge eines Wertverlusts bei den Wertpapieren ist, die auf diesem Bankkonto oder Anlagekonto als Guthaben gehalten wurden. Dieser Fall unterscheidet sich von der Situation, die dem Urteil Universal Music zugrunde lag. Dort war der reine Vermögensschaden auf dem Bankkonto die Folge einer Zahlung, die von diesem Bankkonto vorgenommen worden war, um den von Geschädigten im Ausland erlittenen Schaden zu ersetzen. Anders als bei einem Wertverlust bei Aktien, die auf einem Bankkonto oder Anlagekonto als Guthaben gehalten werden, konnte der Geschädigte in dieser Situation die Verringerung des Guthabens auf seinem Bankkonto jedoch selbst beeinflussen, weil er frei entscheiden konnte, eine Zahlung von diesem Bankkonto vorzunehmen. Ein Unterschied in tatsächlicher Hinsicht zwischen dem Urteil Kolassa, dem Urteil Löber und der vorliegenden Rechtssache liegt darin, dass die Klage vorliegend nicht auf irreführenden Informationen in einem in den Niederlanden ausgegebenen Prospekt beruht. Nach dem Vorbringen der VEB, das der Gerichtshof nicht verworfen hat und das folglich im Kassationsverfahren als richtig zu unterstellen ist, hat BP über Pressemitteilungen, auf ihrer Website veröffentlichte Berichte, Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte sowie in der Öffentlichkeit erfolgte Äußerungen von Vorstandsmitgliedern unrichtige, unvollständige und irreführende Informationen veröffentlicht. BP hat sich bei der beanstandeten Informationsveröffentlichung nicht gesondert oder im Besonderen an niederländische Anleger gerichtet. Außerdem scheint es so, dass es hier nicht um den Verkauf und Kauf von Finanzprodukten auf dem niederländischen Sekundärmarkt geht, sondern um den Kauf von Stammaktien von BP, die an der Börse in London oder Frankfurt notiert sind, über ein Anlagekonto in den Niederlanden oder ein Anlagekonto bei einer in den Niederlanden ansässigen Bank und/oder Investmentgesellschaft. Die Unvorhersehbarkeit für den Beklagten, vor welchem Gericht er verklagt werden kann – die bestehen würde, wenn der Ort, an dem ein Bank- oder Anlagekonto geführt wird, als Erfolgsort eingestuft würde –, stellt nicht in allen Fällen ein Hindernis für die Annahme der Zuständigkeit der Gerichte am Erfolgsort dar. Im Urteil vom 25. Oktober 2011, eDate Advertising u. a. (C-509/09 und C-161/10, EU:C:2011:685, Rn. 51), hat der Gerichtshof u. a. die Gerichte jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war, für zuständig erachtet, und zwar zumindest für die Entscheidung über den Schaden, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist. Es stellt sich die Frage, ob eine vergleichbare Zuständigkeitsregel für Klagen geboten ist, mit denen auf Ersatz des Schadens geklagt wird, der Aktionären durch von internationalen börsennotierten Unternehmen veröffentlichte unrichtige, unvollständige oder irreführende Informationen entstanden ist.

- 11 Zur zweiten Vorlagefrage hat der Hoge Raad ausgeführt, dass der Umstand, dass es vorliegend um eine Verbandsklage nach Art. 3:350a BW geht, zu (zusätzlichen) Problemen bei der Bestimmung des Erfolgsorts führen kann. Da mit der Verbandsklage gleichartige Interessen geschützt werden sollen, bleiben die individuellen Umstände der Geschädigten, deren Interessen im Rahmen dieses kollektiven Verfahrens vertreten werden, unberücksichtigt. Denn weder die Besonderheiten der einzelnen (Kauf-)Transaktionen noch die der individuellen Entscheidungen, bereits gehaltene Aktien nicht zu verkaufen, sind Gegenstand der Verbandsklage. Fraglich ist, ob und gegebenenfalls wie in einem solchen Fall zusätzliche spezifische Umstände, falls erforderlich, festzustellen sind. Im Urteil vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide (C-352/13, EU:C:2015:335, Rn. 35, 36 und 56), hat der Gerichtshof entschieden, dass sich eine vom ursprünglichen Gläubiger vorgenommene Forderungsabtretung für sich allein nicht auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach (der Vorläuferregelung von) Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung auswirken kann und dass das schädigende Ereignis folglich für jede Schadensersatzforderung unabhängig von ihrer etwa erfolgten Abtretung oder Bündelung gesondert zu bestimmen ist. Es stellt sich die Frage, ob solche strengen Regeln auch für die Bestimmung des Erfolgsorts im Rahmen eines kollektiven Verfahrens nach Art. 3:305a BW gelten, da es bei einem derartigen Verfahren nicht um eine Abtretung oder Bündelung von Forderungen geht, sondern lediglich ein Kollektivinteresse vertreten wird, und diese Regeln die Wirksamkeit des in Art. 3:305a BW vorgesehenen Instruments beeinträchtigen würden.
- 12 Zur dritten Vorlagefrage hat der Hoge Raad ausgeführt, dass die BP-Aktionäre, wenn die niederländischen Gerichte zuständig sein und feststellen sollten, dass BP den BP-Aktionären gegenüber rechtswidrig gehandelt hat, auf dieser Grundlage in einem neuen Verfahren individuell Schadensersatzklage erheben können. Für diesen Fall ist zu klären, ob solche Klagen bei dem Gericht anhängig gemacht werden können, das für die Entscheidung über die Verbandsklage zuständig war. Diese Frage kann sich stellen, wenn der Wohnsitz des BP-Aktionärs oder der Standort seiner Bank und/oder seines Anlagekontos in den Niederlanden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des angerufenen Gerichts liegt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die vierte Vorlagefrage und die nachfolgenden Ausführungen zu dieser Frage verwiesen.
- 13 Zur vierten Vorlagefrage hat der Hoge Raad ausgeführt, dass der Gerichtshof im Urteil Löber (Rn. 31) auf die Zuweisung der Zuständigkeit an die österreichischen Gerichte verweist. Die besonderen Zuständigkeitsregeln nach Art. 7 der Brüssel-Ia-Verordnung regeln nicht nur die internationale Zuständigkeit, sondern auch die örtliche Zuständigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat. Im Urteil Löber wurde offengelassen, auf welchem Bankkonto sich der Schadenserfolg unmittelbar verwirklicht hat. Einerseits scheint es so, dass in diesem Urteil (Rn. 32) bei der Verwendung des Begriffs „Bankkonten“ nicht auf relevante Weise zwischen einem „persönlichen“ Bankkonto und Anlagekonten unterschieden wird. Daraus ließe sich ableiten, dass beide Konten in Betracht kommen können. Andererseits ergibt sich aus den Schlussanträgen des

Generalanwalts Bobek in dieser Rechtssache (Nr. 13), dass das persönliche Bankkonto von Frau Löber in Wien geführt wurde, wo sie auch ihren Wohnsitz hatte, und dass die Anlagekonten in Salzburg und Graz geführt wurden. Offensichtlich hat es im Urteil Löber für die Bejahung der Zuständigkeit des Gerichts in Wien ausgereicht, dass dort nicht nur Frau Löber ihren Wohnsitz, sondern auch die Bank, bei der ihr Bankkonto geführt wurde, ihren Sitz hatte. Dies wirft die Frage auf, welches Kriterium bzw. welche Kriterien für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit im jeweiligen Mitgliedstaat entscheidend sind. Ist es der Wohnsitz des geschädigten Anlegers, der Sitz der Bank, bei der das persönliche Bankkonto dieses Anlegers geführt wird, oder der Sitz der Bank, bei der das Anlagekonto geführt wird, oder ist auf einen anderen Anknüpfungspunkt abzustellen?

ARBEITSDOKUMENT